

Chemie

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 06. September 1995 - Anlage C

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) zwei chemischen Praktika im Hauptstudium nach Wahl des Kandidaten aus den Veranstaltungen des Hauptstudienganges
 - b) zwei Seminaren des Hauptstudienganges

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem chemischen Praktikum, wahlweise aus den Fächern Allgemeine und Anorganische Chemie oder Organische Chemie
 - b) den Übungen zur Vorlesung "Physikalische Chemie I"
 - c) dem Physikalisch-chemischen Kurspraktikum

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (mündliche Prüfung)

1. Sichere Kenntnis der Grundlagen der Allgemeinen, Anorganischen und Analytischen Chemie sowie der Organischen Chemie, orientiert an den Themen der Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums.
2. Kenntnis der wichtigsten Arbeitsmethoden der Chemie, orientiert an den Inhalten der Praktika des Grund- und Hauptstudiums.
3. Kenntnis der Grundlagen der Physikalischen Chemie, orientiert an den Themen der Vorlesungen und Praktika.
4. Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilfächer der Chemie, orientiert an den Themen der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
 - a) Anorganische und Analytische Chemie
 - b) Organische Chemie
 - c) Physikalische Chemie.
5. Kenntnis der chemischen Grundlagen wichtiger Naturvorgänge.
6. Verständnis für grundlegende technische Anwendungen der Chemie.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

1. Kenntnis der Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie sowie der Organischen Chemie, orientiert an den Themen der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.
2. Kenntnis der wichtigsten Arbeitsmethoden der Chemie, orientiert an den Inhalten der Praktika des Grund- und Hauptstudiums.
3. Kenntnis der Grundlagen der Physikalischen Chemie, orientiert an den Themen der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.
4. Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Teilfächer der Chemie, orientiert an den Themen der Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums

- a) Anorganische und Analytische Chemie
- b) Organische Chemie

- (3) 1. Die mündliche Prüfung im Hauptfach wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern aus den gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 gewählten Fächern durchgeführt.
2. Die mündliche Prüfung im Nebenfach wird von einem Prüfer aus dem gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 4 gewählten Fach durchgeführt.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 96 und 100 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 50 und 55 SWS.